

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

34. Sitzung, 20.03.1861

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# Bericht über die Verhandlungen

des dreizehnten Landtags

## des Großherzogthums Oldenburg.

### Vierunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 20. März 1861. Morgens 11 Uhr.

- Tagesordnung:** 1) Fortsetzung der Berathung über den Bericht des Ausschusses zur Begutachtung des Entwurfes eines Gesetzes, betr. die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse. (Gesekentwurf: Nr. 60 der gedruckten Anlagen, S. 455 ff.; Bericht des Ausschusses: S. 795—826 der Abklatzsch.)
- 2) Bericht des Justiz-Ausschusses, betreffend den mit Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 4. Februar d. J. vorgelegten Gesekentwurf zu Art. 38, 39, 202 und 223 des Strafgesekbuchs.

**Vorsitzender: Präsident Niebour.**

Am Ministertische die Herren Reg.-Commissaire Bucholz und Becker.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Schwegmann das Protocoll der letzten Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Es werden vom Präsidenten folgende Eingänge angezeigt:

- 1) Schreiben der Staatsregierung, betreffend den Vorschlag der Staatsguts-Capitalien-Casse und Nachweisung über den Bestand derselben pro 1858, 1859 und 1860. (An den Finanzausschuß.)
- 2) Petition der Eingeseffenen der Bauerschaft Lohse, Gemeinde Barßel, um Erlassung eines Gesetzes über Ablösung von Weiderechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden. (An den Petitionsausschuß.)

**Präsident:** Die Berathung sei bis zum Antrage 35 gebieken. Er eröffne die Berathung über diesen Antrag.

Es begehrt Niemand das Wort. Die Abstimmung wird ausgekelt. Der Antrag 36 wird angenommen; desgleichen die Anträge 37 und 38 in gemeinsamer Abstimmung, Nr. 39 ausgekelt.

Zu Art. 19 (Antr. 40 und 41).

Reg.-Commissair **Becker:** Er müsse einige Bedenken gegen den Antrag Nr. 41 aussprechen. Die Anstalt sei eine Wohlthätigkeitsanstalt für Hülfbedürftige. Dahin seien im Allgemeinen Wittwen und Waisen zu rechnen, und zum Eintritt in die Leibrentencasse sei der Nachweis der Hülfbedürftigkeit erforderlich. Fordere man diesen Nachweis nicht, so könne die Cassa leicht eine Vermögensverwalterin nicht hülfbedürftiger Personen werden. Die Leibrentencasse habe man wesentlich mit deshalb beibehalten, weil sie von den Beamten

der Wittwencasse nebenher mit verwaltet werden könne. Ob dies Verwaltungspersonal ausreiche, wenn man die Leibrentencasse nach dem Ausschlußantrage so sehr erweitere, sei sehr fraglich. Endlich sei die Aufhebung der Beschränkung in so fern bedenklich, als nicht Hülfbedürftige ihr Vermögen auf Leibrenten geben und es so dürftigen Erben entziehen können. Möge man einwenden, es sei durch Privatanstalten überhaupt hinreichende Gelegenheit dazu geboten, so sei es doch jedenfalls bedenklich, daß der Staat dazu die Hand biete.

**Abg. Brader:** Er schließe sich dem Regier.-Commissair an. Es könnte leicht eine Zeit eintreten, wo man nicht leicht Geld unterbringen und dann die Cassa dazu benutzen könnte. Es solle ja die Anstalt gleichsam als milde Stiftung behandelt werden.

**Abg. Müder:** Man habe die Cassen getrennt und die Garantie des Staats bestehen lassen. Jetzt müsse man auch sorgen, daß der Staat bei solcher Garantie nicht zu Schaden komme. Wenn die Prinzipien richtig seien, so sehe er keine Gefahr in der Aufhebung der Beschränkung. Mit der größeren Betheiligung schwinde das Risiko, das mit der kleineren wachse.

Berathung geschlossen.

Berichterstatter **Selkman II.:** Der Ausschuß habe auch die entgegenstehenden Bedenken erwogen, dieselben aber nicht so erheblich gefunden, wie sie vom Reg.-Commissair hingestellt seien. — Die Anstalt solle allerdings eine Wohlthätigkeitsanstalt für Hülfbedürftige sein. Im Bericht sei aber schon bemerkt, daß der Begriff der Hülfbedürftigkeit sehr schwankend sei. Die Direction sei auf Berichte der Behörden angewiesen und durch solche Unterscheidungen würden sich große

Ungleichheiten herausstellen. Erweitere man die Anstalt, so bleibe sie desungeachtet eine Wohlthätigkeitsanstalt. Man habe viele ähnliche Anstalten, in die auch arbeitsfähige Personen für spätere Zeiten aufgenommen werden. Dies sei sogar der Zweck einer solchen Anstalt, daß Leute, die zur Zeit noch nicht hilflosbedürftig seien, sich gegen spätere Dürftigkeit schützen wollen. Für solche Leute sei die Cassé auch eine Wohlthätigkeitsanstalt. Der Abg. Brader habe hervorgehoben, die Cassé sei nicht dazu bestimmt, das Vermögen nicht hilflosbedürftiger Leute zu verwalten und das Bedenken geäußert, sie könne auf diese Weise von wohlhabenden Leuten benützt werden. So liege die Sache auch nicht. Der Einsetzende verliere nämlich sein ganzes Capital und man brauche daher wohl schwerlich befürchten, daß die Cassé eine Verwalterin von Vermögen wohlhabender Leute werde. Der Abg. Räder habe schon auf die Verminderung der Garantie des Staats durch den Ausschufsantrag hingewiesen. Auf diesen Punkt habe auch der Abgeordnete, welcher vor Kurzem ausgetreten sei und der sich ziemlich bedeutend mit dem Versicherungswesen beschäftigt habe, viel Gewicht gelegt. Dieser habe gerade aufmerksam darauf gemacht, daß diese Anstalt zu klein und eine Erweiterung derselben sehr wünschenswerth sei. Hier stimme der Ausschuf auch mit den Motiven des Entwurfs (S. 474) überein, in denen es heiße: „bei einer Anstalt von so geringem Umfange u. s. w.“ Daß die Erweiterung so unermesslich sein werde, sei nicht zu befürchten, da der Einsetzende ja sein Capital verliere. Zudem sei der Zinsfuß regelmäßig auch zu niedrig, als daß Jemand bei der Cassé sein Geld anlegen sollte (3½ %). Die Gefahr, Jemand könne sich verführen lassen, die Anstalt zu benutzen und so sein Vermögen hilflosbedürftigen Erben entziehen, sei wohl nicht sehr groß. Er glaube, daß, wenn Leute so gewissenlos seien, ihr Vermögen Erben, gegen welche sie Verpflichtungen haben, zu entziehen, dieselben hinreichend Gelegenheit haben, dies auf andere Weise zu bewerkstelligen.

Antrag 40 ausgesetzt, 41 angenommen, 42 ausgesetzt.

Zu Art. 22 (Antr. 43):

Abg. Räder: Es sei ihm bedenklich, daß die Direction bei abschlägigem Bescheide die Gründe angeben solle. In dieser Weise könne man der Direction die Stellung einer Staatsbehörde nicht geben. Es können Fälle ganz zarter Natur vorkommen, in denen die Anstalt dem Antragsteller gegenüber die Gründe nicht angeben könne, wie dies auch von Privatgesellschaften nicht geschehe.

Berathung geschlossen.

Berichterstatter Selkman II.: Die practischen Gründe des Vorredners seien ganz richtig; aber man könne doch nicht über das Staatsgrundgesetz hinaus, welches im Art. 47 S. 3 ausdrücklich den Verwaltungsbehörden zur Pflicht mache, Entscheidungsgründe zu geben. Die hier fragliche Anstalt sei eine Staatsanstalt, folglich die verwaltende Behörde auch eine Staatsbehörde. Verlange Jemand Entscheidungsgründe, so möge er es sich selbst zuschreiben, wenn dieselben Verhältnisse von zarter Natur berührten. Zudem komme Jemand in Ver-

legenheit, wenn er Berufung einlegen solle, ohne die Entscheidungsgründe zu kennen.

Abg. Strackerjan II.: Er beantrage Wiederaufnahme der Berathung, da der Berichterstatter erst nach Schluß der Berathung seine hauptsächlichsten Gründe vorgebracht habe.

Die Berathung wird wieder eröffnet.

Abg. Strackerjan II.: Möge die Wittwencasse auch vom Staate ins Leben gerufen sein und von Beamten verwaltet werden, so sei die Direction derselben doch keine Behörde, wie dieselben vom Staatsgrundgesetz verstanden werden. Sie sei eine Anstalt mit den Rechten einer juristischen Person, nicht eine Staatsanstalt. Hier handele es sich um die freiwilligen Interessenten. Diesen gegenüber sei sie jedenfalls Nichts als eine Privatversicherungsgesellschaft.

Abg. Kläbemann: Das vom Vorredner Bemerkte halte er für nicht begründet; er glaube, man müsse den Antrag Nr. 43 annehmen. Der Art. 22 des Entwurfs könne nicht stehen bleiben. Die Wittwencasse stehe unter der Verwaltung einer staatlichen Behörde, es seien Staatsdiener, welche vom Staat zur Verwaltung berufen würden. Der Recurs von dieser Behörde gehe an das Staatsministerium, welches ja gleichfalls eine Staatsbehörde sei. Wie nun, in Ausnahme von Art. 47 S. 3 des St.-Gr.-G., diese staatliche Verwaltungsbehörde keine Entscheidungsgründe solle zu geben brauchen, vermöge er nicht einzusehen.

Berichterstatter Selkman II.: Wenn der Abg. Strackerjan die Wiedereröffnung der Berathung aus dem Grunde beantragt habe, weil der Berichterstatter erst nach Schluß der Berathung seine hauptsächlichsten Gründe vorgebracht, so müsse er einen darin liegenden Vorwurf für ihn zurückweisen, indem er ihm bemerke, daß er durchaus keine neue Thatsachen bei seiner Motivirung angeführt, sondern nur das, was in dem Bescheide enthalten sei, ausgeführt und gegen die vorgebrachten Bedenken vertheidigt habe. Im Uebrigen irre der Abgeordnete Strackerjan, wenn er die Wittwencasse nicht für eine Staatsanstalt und die Direction nicht für eine Staatsbehörde halte. Die Beamten haben nach der ausdrücklichen Bestimmung des Entwurfs ja auch die Rechte und Pflichten der Staatsdiener. Daß die Verwaltung von der Staatsfinanzverwaltung getrennt sei, spreche nicht dagegen. Außerdem sei nach ausdrücklicher Bestimmung gegen die Entscheidungen der Direction der Recurs an das Staatsministerium zulässig. Dies sei doch nur möglich, wenn sie eine Staatsbehörde sei. Abgesehen davon sprechen auch practische Gründe für die Nothwendigkeit, Entscheidungsgründe zu geben. Wie solle man den Recurs begründen, ohne die Gründe der Abweisung zu kennen? Man fechte ja sonst gegen Windmühlen.

Berathung geschlossen.

Antrag Nr. 43 angenommen.

Zu Art. 23. (Antrag 44, 45, 46.)

Reg.-Commissair Becker: Was den Antrag Nr. 44 anlange, so könne er sich zur Widerlegung desselben auf die Motive beziehen. Darin sei anerkannt, daß es im Interesse



der Anstalt und der Interessenten liege, daß die Zahlung durch Kürzung von den Gehältern u. s. w. bewirkt werde. Man könne jedoch diese Einrichtung im Herzogthum noch nicht so definitiv bestimmen, weil die Geschäfte der ohnehin schon in Anspruch genommenen Cassenbeamten dadurch noch vermehrt werden würden. Wann diese Bedenken beseitigt seien, müsse man der Staatsregierung zu bestimmen überlassen. Gegen die Anträge 45 und 46 habe er nichts zu bemerken.

**Abg. Nuffell:** Er glaube, daß durch den Entwurf eher die Geschäfte vermehrt werden als durch den Ausschufsantrag. Abgesehen von den Kosten (Porto und Bestellgeld) mache das Einschicken des Geldes, die Rücksendungen der Quittungen eine große Weitläufigkeit. Er empfehle den Ausschufsantrag. In Lübeck und Birkenfeld sei die Einrichtung schon so eingeführt wie der Ausschuf sie wolle.

**Reg.-Commissair Becker:** Für die Beamten der Wittwencasse bewirke die fragliche Einrichtung allerdings eine Erleichterung, aber doch nicht für die Beamten der Staatscassen.

**Abg. Brader:** Er halte den Ausschufsantrag nicht bedenklich. Die Cassenbeamten haben früher den Beitrag zu der Procentencasse auch abgezogen. Er würde viel lieber sehen, wenn schon monatlich der Beitrag könnte abgezogen werden. Da dies jedoch nicht ausführbar sei, müsse man sich mit einer halbjährigen Kürzung begnügen.

Berathung geschlossen.

**Berichterstatter Selkman II.:** Der Ausschuf habe nicht verkannt, daß die betreffende Einrichtung für die Cassenbeamten etwas lästig sein werde. Diese unbedeutende Belästigung komme jedoch gegen die großen Vortheile derselben nicht in Betracht. Viele Staatsdiener genießen jetzt schon von den Cassenbeamten diese Gefälligkeit, daß die Beiträge sogleich vom Gehalte zurückgehalten werden, andere dagegen müssen die Zahlung selbst besorgen. Eine solche Ungleichmäßigkeit sei nicht gut. Diese wolle der Ausschuf aufgehoben wissen. Sonst könnte man allerdings noch wohl eine Zeitlang mit der Einrichtung warten.

Der Antrag 44 wird angenommen, desgleichen 45, 46 ausgefetzt mit der Verwandlung des Wortes „beantragten“ in „beschlossenen.“ Der Antrag 47 wird angenommen, 48 ausgefetzt, 49 ausgefetzt, 50 angenommen, 51 ausgefetzt.

Zu Art. 27 (Antrag 53).

**Reg.-Commissair Becker:** Die Direction werde nicht wissen, was sie bei dieser Bestimmung zu thun habe. Der Ausschuf sage, wenn die Pensionen oder Leibrenten in 2 Jahren nicht abgefordert seien, sollen sie nicht in Rechnung gebracht werden. Ob sie denn zu Dividenden verwandt werden sollen? Nach dem Ausschufsantrage scheine dies beabsichtigt zu sein. Wenn sich der Berechtigte nachher melde, woher dann die Beträge genommen werden sollen? Die Cassenfonds können wohl einen Verlust in der Zahlung vermehrter künftiger Pensionen tragen, einen Capitalverlust dagegen können sie nicht erleiden. Die Sache würde dann so laufen, daß die zu leistenden Nachzahlungen dem Sicherheitsfonds zur Last

fallen werden. Die Bestimmung verstoße aber auch gegen den vom Ausschuf nicht beanstandeten und vom Landtage bereits angenommenen Art. 8 §. 1 des Entwurfs, nach dem alle äußeren Zuschüsse beim Sicherheitsfonds verrechnet werden sollen. Die hier in Frage stehenden Zuschüsse gehören jedenfalls zu den in Art. 8. bezeichneten Gewinnen, sie seien nicht durch den theoretischen Verlauf der Anstalt entstanden. Solche Gewinne seien dem Sicherheitsfonds zuzuweisen, damit er sich für etwaige Verluste schadlos halte. Außerdem müsse die Verwaltung das Vermögen der Anstalt genau übersehen können, damit sie Gewinn, Verlust und Dividenden berechnen könne und deshalb sei eine kurze Verjährungsfrist wesentlich im Interesse der Anstalt.

**Abg. Rüder:** Gegen den Ausschufsantrag habe er auch Bedenken. Einmal sage derselbe nicht bestimmt, von welchem Termine an die 2 Jahre laufen, dann bestimme derselbe auch nicht, wo das Geld bleiben solle. In vielen Fällen werde es sich zwar herausstellen, wieviel in den Sicherheitsfonds einzuzahlen, in vielen werde es aber nicht bekannt werden, wenn Jemand gestorben sei. Er beantrage daher, die Fassung des §. 4 in Art. 27 so zu stellen:

Sind Pensionen und Leibrenten zwei Jahre lang, vom ersten Fälligkeitstermine nach ihrer letzten Erhebung gerechnet, nicht abgefordert, so sollen dieselben nicht ferner in der Rechnung der betreffenden Cassen, sondern als eventuelle Schuld der betreffenden Casse in einem besonderen Register geführt werden. Nachdem die Pensionen und Leibrenten nach den allgemeinen Rechtsregeln verjährt, sind sie in diesem Register zu löschen.

Dann wisse man, wann der Verjährungstermin beginne und das Geld bleibe im Cassenfonds.

**Präsident:** Der Antrag ersetze den ganzen Ausschufsantrag.

**Reg.-Commissair Becker:** Dieser Antrag sei ihm nicht klar. Es frage sich, wie die nicht abgeforderten Beträge verwandt werden sollen? Der Sicherheitsfonds allein habe einen Anspruch darauf.

**Abg. Klüvemann:** Den Antrag des Abg. Rüder könne er nicht empfehlen. Derselbe schreibe eine Geschäftsordnung vor, die einestheils in das Gesetz überhaupt nicht gehöre, andertheils aber auch nicht einmal zweckmäßig erscheinen könne. In der Hauptsache wolle der Antrag dasselbe, wie der Ausschufsantrag. Was aber die Ausführung anlange, so mache sich die Sache nach dem Ausschufsantrage viel einfacher und wie von selbst. Den Zusatz in Betreff der Zeit, von wo an die zwei Jahre laufen sollen, halte er überflüssig, derselbe verstehe sich seiner Ansicht nach von selbst. Der Reg.-Commissair habe den Entwurf vertheidigt und gesagt, der Sicherheitsfonds habe Anspruch auf die fälligen Pensionen. Es sei nicht ersichtlich, welcher Rechtsgrund dafür geltend gemacht werden können. Vom Reg.-Commissair sei auch gefragt: was denn im Cassenfonds mit den nicht abgeforderten Pensionen geschehen solle? ob sie zur Dividendenzahlung mit

verwendet werden sollen? Sobald eine Pension als verjährt anzusehen sei, unbedenklich! Solange sie nicht verjährt sei und eine Abforderung noch in Aussicht stehe, müssen sie bei der Cassé bleiben. Der gewöhnliche Fall sei, daß solche später nicht mehr abgefordert werden, z. B. wenn einer verreiset und verschollen sei. Nach dem Ausschussvorschlage mache sich dann die Sache so, als wenn angenommen würde, der Berechtigte sei beim Fälligkeitstermine schon verstorben gewesen. Im Sterbefall aber bleibe, was nicht mehr zu zahlen sei, eben beim Cassenfonds. Dem Sicherheitsfonds könne unter allen Umständen nichts davon zufallen. Ueberdies sei der Entwurf undeutlich, er sage nicht ob nur eine fällig werdende Pension auf die fragliche Weise in den Sicherheitsfonds fallen solle, und bis zu welcher Zeit etwa so verfahren werden solle, oder ob die ganze Berechtigung aufhören solle.

Abg. **Strackerjon III.**: Er empfehle den Entwurf anzunehmen, der Ausschussantrag sei nicht so klar wie dieser. Der Entwurf sage genau, wo das Geld bleiben solle. Eine so kurze Verjährungszeit sei freilich bedenklich, aber es komme ja die Convocation noch zur Sicherheit hinzu. Mit dem Entwurf komme man am besten zum Ziele.

Abg. **Ahlhorn**: Er trete dem Voredner bei. Der Sicherheitsfonds müsse gestärkt werden. Er werde für den Entwurf stimmen.

Berathung geschlossen.

Berichterstatter Abg. **Selkman II.**: Die für den Entwurf vorgebrachten Gründe seien lediglich Zweckmäßigkeitsgründe; der Ausschuss habe die Bedeutung derselben nicht verkannt, habe ihnen jedoch nicht ein solches Gewicht beilegen können, um es gerechtfertigt zu finden, daß dadurch wohlverworbene Rechte in zwei Jahren vernichtet würden. Halte sich z. B. ein Leibrentner im Auslande auf und werde durch irgend welche Gründe abgehalten, seine Leibrente einzufordern, so solle er jetzt nach zwei Jahren sein Recht verlieren, und zwar weshalb? lediglich, weil es der Cassé bequem sei. — Wenn der Abg. Ahlhorn gesagt habe, man müsse den Sicherheitsfonds so viel wie möglich vergrößern, so habe auch er gegen eine Vergrößerung des Sicherheitsfonds nichts, aber derselbe dürfe doch niemals auf Kosten dritter Personen vergrößert werden. — Namentlich aber wolle er darauf aufmerksam machen, daß der von dem Herrn Reg.-Commissair angeführte Grund, daß, wenn die nicht abgeforderten Pensionen und Leibrenten zur Dividendenzahlung mit verwandt seien, und sich nachher der Berechtigte melde, der Cassenfonds dann möglicher Weise bedeutende Summen zu zahlen habe, wohl nicht berücksichtigt habe, daß es sich hier in der Regel nur um geringe Beträge handeln werde; man wisse ja, daß größere Summen nicht leicht in Etich gelassen würden. Der regelmäßige, ja fast einzige Grund, weshalb eine Pension oder Leibrente nicht abgefordert werde, werde der sein, daß der Berechtigte im Auslande gestorben sei; dann habe also der Cassenfonds mit dem eingetretenen Tode keine weitere Zahlung zu machen, und könne deshalb die Summe auch nicht an den Sicherheitsfonds abgeben. Trete nun einmal

der Fall ein, daß der Berechtigte sich nach längerer Zeit melde, so solle derselbe nach dem Entwurf, wenn bereits zwei Jahre verflossen seien, keinen Anspruch mehr haben, nach dem Antrage des Ausschusses solle er denselben jedoch behalten, falls derselbe nur nicht nach den allgemeinen Grundsätzen bereits verjährt sei, und solle nur der Posten nach Ablauf von zwei Jahren in den Rechnungen der betreffenden Cassen nicht mehr aufgeführt werden. Seien nun Dividenden gezahlt und dazu auch die nicht abgeforderten Pensionen mitverwandt, so werde der Betrag wohl niemals so groß sein, daß derselbe nicht aus dem Cassenfonds ohne Zuschuß aus dem Sicherheitsfonds geleistet werden könne. Es würden dann höchstens vielleicht einige Jahre geringere Dividenden zu zahlen sein, und könnten sich die Interessenten hierüber nicht beschweren, da sie ja vorher durch die Mitverwendung der Pensionen größere Dividenden erhalten hätten. — Was den Antrag des Abg. Rüd er betreffe, so stimme derselbe der Sache nach mit dem Antrage des Ausschusses überein. Wenn derselbe indessen ausdrücklich den Termin bestimmen wolle, so glaube er, daß derselbe sich von selbst verstehe, nämlich von dem Zeitpunkt an, wo die Pensionen und Leibrenten hätten abgefordert werden müssen; indessen habe er im Uebrigen gegen eine ausdrückliche Ausnahme des Fälligkeitstermines nichts zu erinnern; es werde dies jedoch, da es lediglich Redaction sei, für die zweite Lesung vorbehalten werden können. — Mit der zweiten Abänderung, welche der Antrag des Abg. Rüd er wolle, daß nämlich die Pensionen als eventuelle Schuld in einem besonderen Register weitergeführt werden sollten, könne er sich nicht einverstanden erklären. Die meisten Fälle, in denen Pensionen nicht abgefordert würden, würden solche sein, wo der Berechtigte gestorben, sein Tod aber der Cassé nicht bekannt geworden sei; hier werde dann während dreißig Jahre eine Schuld im Register fortgeführt, obgleich eine Schuld längst nicht mehr existire. Hier habe der Ausschuss einen Abschnitt gemacht, der sich gewiß empfehle. Sollte einmal bei einem Einzelnen, der nicht gestorben sei, die Rechnung nicht fortgeführt sein, so sehe er darin dann auch noch keine große Gefahr. Er könne daher nur empfehlen, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

**Präsident**: Zunächst werde der Antrag 52 zur Abstimmung kommen; hierauf der Antrag 53, der sich vom Entwurf am weitesten entferne, während der Antrag des Abg. Rüd er mehr eine Ausgleichung zu sein scheine; letzterer könne vor dem Antrag 53 nicht zur Abstimmung kommen, da er als Verbesserungsantrag zum Ausschussantrag nicht bezeichnet sei.

Es wird zur Abstimmung geschritten und der Antrag 52 des Ausschusses angenommen, dagegen der Antrag 53 sowohl wie der Antrag des Abg. Rüd er abgelehnt, und sodann der Art. 27 S. 4 des Entwurfes angenommen.

Antrag 51: Abstimmung ausgefällt.

Antrag 55: Angenommen.

Antrag 56: Wie zum Antrag 54.

Die Anträge 57 und 58 werden zusammen zur Abstimmung



mung gebracht und angenommen, über den Antrag 59 wird die Abstimmung ausgesetzt.

Antrag 60 (Art. 30):

Reg.-Comm. **Becker**: Der Ausschuss sage in seinen Motiven, daß die Bestimmung des Art. 30, daß die Wittve ihren Anspruch auf die Pension verlieren solle, wenn sie denselben nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode ihres Ehemannes geltend mache, zu großen Härten führen könne. Er mache aber darauf aufmerksam, daß es lediglich eine Billigkeit sei, daß man der Wittve überall einen Anspruch lasse; es werde bei der Bestimmung des Art. 30 die Casse meistens nur Nachtheil haben. Denn wenn ein pflichtiger Interessent seine Portion habe erhöhen müssen und er sei mit der Zahlung in Rückstand geblieben, so habe doch die Wittve einen Anspruch auf Pension; sterbe nun die Frau vor dem Manne, so werde letzterer schwerlich kommen und sagen, daß er so und so viel nachzuzahlen habe, wohingegen, wenn der Mann vorher sterbe, die Frau eine Pension erhalte. Wolle man daher überall der Wittve einen Anspruch lassen, so müsse man wenigstens eine kurze Frist setzen, innerhalb welcher sie ihren Anspruch geltend zu machen habe. — Er mache sodann weiter darauf aufmerksam, daß nach dem vom Landtage zum Art. 15 §. 2 gefaßten Beschlusse der jetzige Antrag in Betreff derjenigen, welche das Pflichtquantum erhöhen müßten, keinen rechten Sinn mehr habe. Der Art. 15 §. 2, wie er im Entwurfe stehe, schreibe vor, daß der die Entstehung der Interessenschaft oder die Erhöhung des Pflichtquantums begründende Thatumstand innerhalb vier Wochen u. s. w. angezeigt werden solle; nach dem Antrage des Ausschusses, der vom Landtag angenommen sei, seien die Worte: „oder die Erhöhung des Pflichtquantums“ gestrichen; es könne also die Unterlassung der Anzeige und die Unterlassung der Einzahlung, welche nach Art. 30 vorhanden sein müßten, niemals zusammentreffen. Dies könne nur stattfinden bei den Interessenten, welche neu einträten; es sei aber erforderlich, auch für diejenigen Interessenten, welche das Pflichtquantum erhöhen müßten, eine ähnliche Bestimmung zu treffen. Einen besonderen Antrag wolle er dieserhalb nicht stellen, weil er mit der Abänderung des Art. 15 nicht einverstanden gewesen sei.

Berathung geschlossen.

Berichterstatter **Selkman II.**: Die erste Bemerkung des Herrn Reg.-Commissairs richte sich nur gegen die Motive, indem derselbe glaube, daß keine Härte darin liege, der Wittve ihren Anspruch auf Pension nach Ablauf eines Jahres zu entziehen. Es erfolge nach dem Gesegentwurf der Eintritt der pflichtigen Interessenten in dem Augenblick der Gehaltserhöhung oder Heirath von selbst; damit gewinne aber die Wittve einen Anspruch, und diesen ihr nach Ablauf eines Jahres zu entziehen, habe der Ausschuss nicht für gerechtfertigt halten können; er habe daher die fragliche Aenderung vorgeschlagen und habe er gegen diese vom Herrn Reg.-Commissar weiter keine Bedenken gehört. — Was im Uebrigen der Herr Reg.-Commissar gesagt habe, so sei es

ihm nicht klar, was derselbe damit bezwecke. Die Bestimmung des Ausschusses sei jedenfalls nöthig, weil sonst der Fall, daß Jemand seinen Eintritt nicht melde, nicht vorgesehen sei; trete bloß eine Erhöhung des Gehaltes ein, so habe dies die Dienstbehörde zu melden.

Es wird zur Abstimmung geschritten und der Antr. 60 des Ausschusses angenommen; damit ist der Art. 30 des Entwurfs erledigt.

Antrag 61: Abstimmung bis zum Schluß ausgesetzt.

Antrag 62: In besonderer Abstimmung angenommen.

Antrag 63: Wie zum Antrag 61.

Antrag 64 und 65 (Art. 34):

Berichterstatter **Selkman II.**: Nach einer ihm später gewordenen Aufklärung sollten sich die Worte: „soweit thunlich“ nicht nur auf die Worte: „unter Zugrundelegung einer aus den Erfahrungen der Anstalt abgeleiteten Sterbetafel,“ sondern auch auf die folgenden Worte: „eines den Verhältnissen entsprechenden Zinsfußes“ beziehen. Da aber trotzdem eine redactionelle Aenderung wünschenswerth bleibe, so sei der Antrag 64 jetzt so zu fassen:

Im Art. 34 werden die Worte: „soweit thunlich“ hinter das Wort: „Zugrundelegung“ versetzt.

Die Abstimmung über beide Anträge wird ausgesetzt.

Desgleichen wird die Abstimmung ausgesetzt über Antrag 66.

Antrag. 67.

Reg.-Comm. **Becker**: Es sei im Ausschussbericht gesagt worden, daß eine Erhöhung der Tarife nur dann Statt finden werde, wenn die bisherigen sich als zu niedrig erwiesen, also eine Dividende von irgend einer Erheblichkeit nicht zu erwarten sei. Wenn dies richtig wäre, so könne man allerdings die Theilnahme an der Dividendenzahlung abhängig machen von der Uebernahme des erhöhten Tarifs. Es sei dies aber keineswegs der einzige Fall, in welchem eine Tarifänderung Statt finden könne; eine solche könne nämlich auch lediglich zur Berichtigung der bisherigen Sätze eintreten, wobei es möglich sei, daß die Tarife im Durchschnitt dieselben blieben und nur theilweise eine Erhöhung, theilweise eine Ermäßigung erfahren, wie dies z. B. jetzt bei der Waissencasse in Aussicht stehe, oder sie könnten auch im Durchschnitt eine Erhöhung erfahren, wie dies jetzt bei der Wittwencasse geschehen solle. Hier stelle sich die Sache nun wesentlich anders und kämen sehr schwierige Fragen zu Tage. Sollte eine Tarifänderung eingeführt werden, so könne dies nach theoretischen Grundsätzen nur dadurch richtig bewirkt werden, daß die jetzigen Interessenten eine Casse für sich bildeten, wobei nach den bisherigen Tarifen die Rechnung fortgeführt werde, und daß auch die neuen Interessenten eine Casse für sich erhielten. Dies sei das einzig richtige Verfahren, wodurch ein Jeder zu seinem Rechte komme. Sollte dies nun z. B. jetzt bei der Beamten-Wittwencasse eingeführt werden, so werde dies Verfahren die Folge haben, daß die jetzigen Interessenten ihre volle Dividende bekämen, dagegen die nach dem neuen Tarif Eintretenden in den ersten zehn

Jahren gar keine und in den folgenden zehn Jahren nur eine sehr geringe Dividende erhalten würden. Würden nun die neuen Interessenten mit den erhöhten Tarifs in die alte Cassé aufgenommen, so werde dies das Verhältniß der alten Interessenten, wenn sie für ihre bereits versicherten Portionen den alten Tarif beibehielten, wenig ändern, wohingegen die neuen Interessenten mit an der Dividende Theil nehmen würden. Wollte man dagegen die Dividendenzahlung von der Uebernahme des erhöhten Tarifs abhängig machen, so sei dies im Allgemeinen ohne Einfluß auf die Größe der Dividenden; die alten Interessenten, die den erhöhten Tarif übernahmen, würden jährlich eine Nachzahlung zu machen haben, welche lediglich dem Sicherheitsfonds zu Gute komme; diejenigen, welche den erhöhten Tarif nicht übernahmen, würden die Dividenden verlieren und diese wieder dem Sicherheitsfonds zufließen. Hinsichtlich der einen sowohl, wie der anderen Interessenten werde also lediglich der Sicherheitsfonds, welchen sie selbst mitgebildet hätten, den Vortheil haben, während die neuen Interessenten lediglich an den Vortheilen desselben Theil nehmen würden, ohne etwas dazu beigetragen zu haben. — Zu diesen rechtlichen Bedenken, welche eine Abhängigmachung der Dividendenzahlung von der Uebernahme der erhöhten Tarife habe, kämen aber noch wesentliche praktische Bedenken hinzu. Nehme man an, daß die Versicherer die neuen Tarife übernehmen würden, so werde eine Umrechnung der Beiträge für die jetzt versicherten Portionen von den alten Tariffätzen auf die neuen zu geschehen haben. Ueber die Frage, wie diese Umrechnung vorzunehmen sei, sei das Gutachten eines Sachverständigen eingeholt worden, dessen Schluß er mittheilen wolle. (Aus diesem Gutachten, welches Redner verliest, geht hervor, daß, wenn die zur Umrechnung erforderlichen Materialien vorhanden wären, ein fleißiger Rechner mindestens ein Vierteljahr dazu gebrauchen würde. Diese Materialien seien aber theilweise nicht vorhanden, theilweise seien die vorhandenen unrichtig, und um sie festzustellen, werde nach dem Urtheile einiger Autoritäten ein fleißiger Rechner unausgesetzt ein halbes Jahr sich damit beschäftigen müssen). Diese Rechnungen würden aber von einem gewöhnlichen Rechner nicht ausgeführt werden können, sondern würden einen wissenschaftlich gebildeten Mann erfordern, der, wie gesagt, ein halbes Jahr zu thun haben werde; ein solcher, der sich dieser Arbeit unausgesetzt widmen könne, sei hier aber gar nicht aufzufinden. — Er müsse daher sowohl in Rücksicht auf diese erheblichen rechtlichen wie praktischen Bedenken dringend die Annahme des Entwurfs empfehlen.

**Berichterstatter Selkman II.:** Die Auffassung des Ausschusses sei im Berichte dargelegt. Der Entwurf wolle es dem Ermessen der Direction überlassen, bei Einführung erhöhter Tarife das Recht zur fortdauernden Theilnahme an der Dividendenzahlung von der Uebernahme des erhöhten Tarifs Seitens der Versicherer abhängig zu machen. Der Ausschuß halte dieses aus den im Berichte enthaltenen Gründen nicht für richtig. Vom Hrn. Reg.-Commissair habe man

nun gehört, daß er mit der Auffassung des Ausschusses im Allgemeinen einverstanden sei, für den Fall, daß eine Tarifänderung deshalb Statt finde, weil die bisherigen Tarife sich als zu niedrig erwiesen hätten. Derselbe habe aber sodann hervorgehoben, daß auch außerdem eine Tarifänderung Statt finden könne, nämlich, um die bisherigen Sätze zu berichtigen, und daß hierfür die Auffassung des Ausschusses nicht passe. Er könne sich hiermit einverstanden erklären, indem auch der Ausschuß den letzteren Fall nicht im Auge gehabt habe, vielmehr seine ganze Erwägung sich nur darauf beziehe, daß eine Tarifierhöhung eintrete, weil die bisherigen Sätze zu niedrig gewesen seien, wie denn ja auch der Entwurf ganz allgemein von Tarifierhöhungen rede. Er glaube daher, den Sinn des Ausschusses zu treffen, wenn er folgenden Zusatz zum Antrag 67 beantrage:

Bei der Erhöhung einzelner Tariffätze in Folge einer Umrechnung der Tarife kann jedoch diese Theilnahme von der Direction zugelassen werden.

Er könne übrigens diesen Antrag nur für seine Person stellen. Er glaube, daß mit demselben das präcis ausgesprochen werde, was nach den jetzigen Ausführungen des Hrn. Reg.-Commissairs eigentlich der Entwurf wolle, aber freilich nicht sage; denn er spreche einfach von Erhöhung der Tarife, worunter eben Alles falle; durch seinen Antrag würden die beiden wesentlich verschiedenen Fälle unterschieden. — Im Uebrigen seien die von dem Hrn. Reg.-Commissair angeführten Gründe praktische Gründe der Zweckmäßigkeit beim Rechnungswesen; er glaube aber nicht, daß solche Zweckmäßigkeitsgründe dazu führen dürften, diejenigen an der Dividendenzahlung Theil nehmen zu lassen, welche zur Uebernahme der erhöhten Tarife nicht bereit seien. Es sei im Ausschuß zur Sprache gekommen, ob nicht ein Jeder sich eine Tarifierhöhung soll gefallen lassen müssen, doch habe der Ausschuß davon absehen zu sollen geglaubt. — Er empfehle den Antrag des Ausschusses mit seinem Zusatzantrag anzunehmen.

Der Antrag des Abg. **Selkman II.** wird genügend unterstützt und kommt mit zur Berathung.

**Reg.-Commissair Becker:** Er sei im Allgemeinen mit den Ausführungen des Hrn. Berichterstatters einverstanden. Wenn in Folge von Zuschüssen aus dem Sicherheitsfonds die Tarife erhöht würden, so werde sich Keiner leicht zur Uebernahme des erhöhten Tarifs verstehen; es würden also nur vereinzelte Fälle vorkommen und sei es daher für diesen Fall unbedenklich, die Theilnahme an der Dividendenzahlung von der Uebernahme des erhöhten Tarifs abhängig zu machen. — Auch mit dem, was der Zusatzantrag bezwecke, könne er sich im Allgemeinen einverstanden erklären, nur würde der Sinn bestimmter zu fassen sein und beantrage er daher folgenden Zusatz:

Die Theilnahme an der Dividendenzahlung kann bei Einführung eines neuen Tarifs dann zugelassen werden, wenn unter Beibehaltung des bisherigen Tarifs erfahrungsmäßig eine Dividende hätte gezahlt werden können.



Es könne nämlich der Fall sein, daß bei einer Tarifänderung alle Sätze erhöht würden; es sei etwas Zufälliges, ob alle Sätze erhöht würden, oder nur ein Theil; das Kriterium sei, daß bei den alten Sätzen eine Dividende hätte gezahlt werden können. — Sein Antrag sei übrigens Zusatzantrag zum Ausschußantrag und solle den Antrag des Abg. Selkmann ersetzen.

Berathung geschlossen.

Berichterstatter **Selkmann II.**: Er habe sich noch über den Antrag des Herrn Reg.-Commissairs zu äußern. Der Antrag scheine ihm nicht ganz ohne Bedenken zu sein. Er wisse nämlich nicht, ob es sich mit Sicherheit bestimmen lasse, daß nach den alten Tarifen Dividenden zu erzielen gewesen wären. Es könnten besondere Glücksumstände eintreten, welche eine hohe Dividende herbeiführten, oder besondere Unglücksumstände, durch welche jede Dividende hinwegfalle. Er gehe davon aus, daß eine durchgehende Tarifierhöhung nur dann Statt finden werde, wenn sich die bisherigen als zu niedrig herausgestellt hätten; dann dürften aber Diejenigen, welche die erhöhten Tarife nicht übernehmen wollten, auch nicht an den Dividenden Theil nehmen.

Es wird zur Abstimmung geschritten und zunächst der Antrag des Reg.-Commissairs abgelehnt.

Hierauf wird der Antrag des Abg. Selkmann II. angenommen und sodann der Ausschußantrag 67 mit diesem Zusatz angenommen.

Antrag 68 (Art. 38 §. 4 e.), Antrag 69 (Art. 38 §. 5 a.), Antrag 70 (Art. 38 §. 5 b.), Antrag 71 (Art. 38).

Reg.-Commissair **Becker**: Er wolle sich mit einigen Worten gegen den Antrag 69 erklären. Derselbe könne leicht zu Schwierigkeiten bei der Verwaltung führen. In den betreffenden Rechnungsbüchern der Cassen werde nur bemerkt, was halbjährlich an Beitrag zu zahlen sei, und es sei dann leicht, danach die Dividende und Rabatterhöhung in Procenten zu berechnen. Sollten dagegen auch solche Interessenten, die zum Theil auf Contributionsfuß, zum Theil auf Capitalsfuß eingetreten seien, für ihre ganze Versicherung die Dividende und Rabatterhöhung erhalten, so müsse für einen Jeden erst nachgeschlagen werden, was er nach dem Capitalsfuß, auf den Contributionsfuß umgerechnet, zu erhalten habe. Dies könne für eine so große Anzahl von Interessenten, deren Zahl sich etwa auf 1400 belaufe, sehr schwierig werden, es sei daher zur Erleichterung der Cassen, wenn der Entwurf so gefaßt sei, daß nur für die auf Contributionsfuß eingetretenen Interessenten der halbjährliche Beitrag um den Betrag der Dividende vermindert werde.

Berichterstatter **Selkmann II.**: Das Bedenken des Herrn Reg.-Commissairs sei doch sehr übertrieben. Der Antrag 69 handle nur von den wenigen Interessenten, welche theils auf Contributionsfuß, theils auf Capitalsfuß versichert hätten; wie groß die Anzahl derselben sei, wisse er allerdings nicht; jedenfalls nicht 1400, welche Zahl vielmehr, wenn er sich nicht irre, die der gesammten Interessenten sei. Nach der Bestimmung des §. 5 sub a. solle für die auf Contri-

butionsfuß eingetretenen Interessenten der halbjährliche Beitrag um den Betrag der Dividende vermindert werden, während den auf Capitalsfuß eingetretenen Interessenten die Dividende gut geschrieben, mit halbjährlich  $1\frac{2}{3}\%$  Zins und Zinseszins verzinst und alle fünf Jahre ausbezahlt werden solle. Eine Berechnung müsse daher auch hierfür alle halbe Jahre eintreten. Der Ausschuß habe den Antrag 69 deshalb gestellt, damit den Leuten, welche theils auf Contributionsfuß, theils auf Capitalsfuß eingetreten seien, auf ihre halbjährliche Dividende der ganze Beitrag in Abzug gebracht werden könne. Man könne vielleicht entgegenhalten, daß die Dividenden mehr betragen könnten als der ganze Beitrag; dann falle eben der Beitrag ganz weg, und der Rest bleibe nach der Bestimmung unter h. fünf Jahre stehen. Der Ausschußantrag diene daher zur Erleichterung der Interessenten.

Reg.-Comm. **Becker**: Es würden aber dann diejenigen, welche auf Capitalsfuß versichert hätten, nebenher eine Portion auf Contributionsfuß versichern, um sich auf diese Weise sämtliche Dividenden und Rabatterhöhungen alle halbe Jahre auszahlen zu lassen. Die Zahl der hier in Betracht kommenden Interessenten sei allerdings nicht 1400, welche Zahl vielmehr die der gesammten Interessenten sei, aber doch immer sehr erheblich. Im Uebrigen müsse er gegen den Herrn Berichterstatter bemerken, daß die Berechnung keineswegs alle halbe Jahre, sondern nur alle fünf Jahre Statt zu finden brauche.

Berichterstatter **Selkmann II.**: Er müsse bei seiner Behauptung stehen bleiben, daß auch bei denjenigen, welche auf Capitalsfuß eingetreten seien, die Berechnung der Dividende alle halbe Jahre geschehen müsse; der Ueberschuß der Cassen müsse eben auf Alle vertheilt und daher auch für jene auf Capitalsfuß Eingetretene zugleich mit bestimmt werden.

Reg.-Comm. **Becker**: In Summa allerdings, aber doch nicht für die Einzelnen.

Berathung geschlossen.

Bei der Abstimmung wird sodann der Antrag des Ausschusses 68 angenommen, der Antrag 69 abgelehnt, Antrag 70 angenommen und über den Antrag 71 die Abstimmung ausgesetzt.

Die Anträge 72 und 73 werden zusammen zur Abstimmung gebracht und angenommen, über Antrag 74 wird die Abstimmung ausgesetzt:

Antrag 75:

Abg. **Strackerjan III.**: Der Art. 40 des Entwurfs bestimme, daß alle früheren Bestimmungen über die Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse, soweit sie nicht Uebergangsbestimmungen für diejenigen Angestellten, welche zur Zeit der Ausdehnung der Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse-Verordnungen auf einzelne Landestheile bereits in diesen angestellt gewesen, oder soweit sie nicht lediglich als Verwaltungsmaßregeln zu betrachten seien, aufgehoben seien. Es sei ihm namentlich der letzte Satz bedenklich, da es im einzelnen Falle sehr schwierig sei, zu bestimmen, ob



etwas eine Verwaltungsmaßregel oder eine organische Bestimmung sei. Er stelle daher den Antrag:

im Art. 40 die Worte: „oder soweit sie nicht lediglich als Verwaltungsmaßregeln“ zu streichen.

Der Antrag wird unterstützt und kommt mit zur Berathung.

Das Wort wird nicht weiter begehrt, die Berathung geschlossen und der Antrag des Abg. Strackerjan III. angenommen.

Hierauf kommt der Antrag 75 mit der beschlossenen Streichung zur Abstimmung und wird angenommen.

Antrag 76 (Unteranlagen A und B): Abstimmung ausgesetzt.

Hiermit ist der Gesetzentwurf durchberathen und kommen noch die Anträge des Ausschusses, über welche die Abstimmung ausgesetzt ist, zur Abstimmung.

Es sind dies die Anträge 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 15, 16, 17, 18, 35, 39, 40, 42, 46, 48, 49, 51, 54, 56, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 71, 74, 76.

Dieselben werden zusammen zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Damit ist die erste Lesung beendet und geht die Sache zurück an den Ausschuss zur Vorbereitung für die zweite Lesung.

Eine Frist zur Einbringung von Verbesserungsanträgen für die zweite Lesung wird noch nicht festgesetzt.

Es steht weiter auf der Tagesordnung der Bericht des Justizauschusses über den, mit Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 4. Februar d. J. vorgelegten Gesetzentwurf, betr. neue Bestimmungen zu Art. 38, 39, 202 und 223 des Strafgesetzbuches (Schreiben der Staatsregierung: S. 369 ff. der Abklatsche, Bericht des Ausschusses: S. 906 und 907 der Abklatsche).

Der Berichterstatter Bödker verliest den Bericht.

Der Ausschuss hat zwei Anträge gestellt:

Antrag Nr. 1:

Annahme der Art. 1 und 2 des Entwurfs.

Antrag Nr. 2:

Dem Entwurfe werde hinzugesetzt:

„Art. 3.“

„Die Bestimmungen der Art. 1 und 2 finden auch auf diejenigen Handlungen Anwendung, welche vor Verkündung dieses Gesetzes begangen und noch nicht abgeurtheilt sind.“

Beide Anträge werden zur Berathung gestellt.

Das Wort wird nicht begehrt, die Berathung geschlossen und werden sodann beide Anträge zusammen zur Abstimmung gebracht.

Dieselben werden angenommen und ist damit die erste Lesung beendet. Die Sache geht zurück an den Ausschuss zur Vorbereitung für die zweite Lesung. Die Frist zur Einbringung von Verbesserungsanträgen für dieselben wird auf Freitag, Morgens 10 Uhr angesetzt.

Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Reg.-Comm. Bucholz: Er habe den Auftrag erhalten, mitzutheilen, daß die Staatsregierung sich mit dem gestern an sie gebrachten Antrage dahin einverstanden erklärt habe, daß eine Vertagung des Landtages bis zum 16. k. M. erfolgen werde. Ob jedoch diese Vertagung vom 23. oder 27. d. M. an beginnen werde, sei er noch nicht in der Lage, mittheilen zu können.

Die nächste Sitzung und Tagesordnung derselben soll schriftlich angesagt werden.

Schluß der Sitzung: Nachmittags 1½ Uhr.

Die Berichterstatter:

v. Buttell und Bartel.

